

VS_GERICHTE S1 11 88 vom 1. September 2010

VS Kantonsgericht, 2010-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_11_88

FR: VS_GERICHTE S1 11 88 du 1 septembre 2010

IT: VS_GERICHTE S1 11 88 del 1 settembre 2010

Erwägungen

E. 1

(Zuständigkeit)

E. 2

Strittig ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zwischenverdienstentschädigung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2010 bis März 2011. Diesbezüglich ist insbesondere zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin während des besagten Zeitraumes arbeitslos war.

E. 3

a) Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt u.a. voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 8 Abs. 1 lit. a AVIG). Als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht. Als teilweise arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und lediglich eine Teilzeitbeschäftigung sucht oder eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b AVIG). Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIG in Verbindung mit Art. 11 AVIG hat der Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat. Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinander folgende volle Arbeitstage dauert (Art. 11 Abs. 1 AVIG). b) Während es sich bei der Arbeitslosigkeit um eine Anspruchsvoraussetzung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung handelt, geht es bei der Zwischenverdienstregelung um eine nach besonderen

108 RVJ / ZVR 2013 Regeln bemessene Entschädigung, die jedoch nicht grundsätzlich von den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen losgelöst ist (Faesi, Arbeitslosenentschädigung und Zwischenverdienst, Ursachen und Wirkungen der zweiten Teilrevision des AVIG, Zürich 1999, S. 242). Zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zählt die Arbeitslosigkeit gemäss Art. 10 AVIG. Ist eine versicherte Person nicht als arbeitslos im Sinne von Art. 10 Abs. 1 oder 2 AVIG zu betrachten, kann sie sich demnach nicht auf die Zwischenverdienstregelung berufen (Faesi, a.a.O., S. 243). Verfügt die arbeitslose Person über eine zumutbare Tätigkeit, ist sie im Umfang dieser Beschäftigung nicht mehr arbeitslos. Trotzdem ist eine solche Person dann als arbeitslos im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b AVIG zu betrachten, wenn sie über den Arbeitsumfang hinaus, den sie bereits innehat, eine Beschäftigung ausüben möchte. Es erfolgt in diesem Umfang eine Kompensationszahlung. c) Gemäss Art. 24 Abs. 1 und 3 AVIG gilt als Zwischenverdienst jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, das der Arbeitslose innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Anknüpfungspunkt ist und bleibt das tatsächliche Ausüben einer (Zwischenverdienst-)Tätigkeit. Entscheidend ist - wie sich bereits deutlich aus dem Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 AVIG ergibt - allein, ob eine auf

Erwerb ausgerichtete Tätigkeit vorliegt, d.h. faktisch ausgeübt worden ist (Stauffer/Kupfer, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, Zürich 2008, Art. 24, S. 124). Liegt keine Tätigkeit vor, gibt es nichts anzurechnen (Urteil des Bundesgerichtes C 316/05 vom 12. Oktober 2006 E. 2.4).

E. 4

a) In der Beschwerde wird behauptet, die Beschwerdegegnerin habe die Beschwerdeführerin ohne deren Wissen eigenmächtig von der Arbeitslosenversicherung abgemeldet. Aus den Unterlagen geht einerseits hervor, dass der RAV-Sachbearbeiter Mitte November 2010 gestützt auf den Vertrag mit der C. die Versicherte per 30. November 2010 abmeldete. Andererseits steht fest, dass die Versicherte im Monat November 2010 aufgrund der Tätigkeit bei der C. noch einen Zwischenverdienst abrechnete, danach jedoch keine Entschädigung mehr erhielt. Sodann vermag die Beschwerdegegnerin den Beweis nicht zu erbringen, dass und allenfalls wann sie die Beschwerdeführerin über die Abmeldung und

RVJ / ZVR 2013 109 deren nachteiligen Folgen (Wegfall der Zwischenverdienstzahlungen) orientiert hat. Denn diesbezüglich kann sich die Beschwerdegegnerin weder auf das Schreiben vom 13. Dezember 2010 berufen, da dessen Empfang nicht bewiesen werden kann, noch lässt sich aufgrund der anderen Unterlagen - und insbesondere auch nicht aufgrund des Protokolls vom 22. September 2010 - dieser Nachweis erbringen. Aufgrund der Begebenheiten wäre die Beschwerdegegnerin bzw. das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum verpflichtet gewesen, die Versicherte weiterhin als Arbeitslose zu führen. Zwischenverdienst fällt nicht unter den Begriff der zumutbaren Arbeit, die zwingend zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führt (BGE 114 V 348 f. E. 2d; vgl. auch BGE 120 V 247 E. 4b), weshalb allein gestützt auf den hinterlegten Vertrag mit der C. eine Abmeldung nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Die Arbeitslosigkeit der Beschwerdeführerin - deren Rahmenfrist im Übrigen vom 13. September 2010 bis zum 12. September 2012 dauerte - war ausserdem auch deshalb nicht beendet, weil es sich bei der Tätigkeit der Beschwerdeführerin bei der C. um eine gemäss Art. 16 AVIG unzumutbare Tätigkeit handelte, welche insbesondere nicht angemessen auf ihre Fähigkeiten oder die bisherige Hauptbeschäftigung Rücksicht genommen hatte, die die Wiederbeschäftigung in ihren Beruf erschwerte und die einen Lohn einbrachte, der weniger als der versicherte Verdienst von Fr. 4'635.-- war. Aufgrund dieser Tatsachen und da aus dem Arbeitsvertrag sowie den vorgängig erzielten Einkommen unschwer zu erkennen gewesen war, dass der Lohn und die Tätigkeit gemäss Art. 16 AVIG unzumutbar waren und die Beschwerdeführerin bereits im November 2010 Anspruch auf Kompensationszahlungen gehabt hatte, hätte der Sachbearbeiter nicht gestützt auf den Arbeitsvertrag mit der C. auf die Beendigung der Arbeitslosigkeit schliessen und die Versicherte abmelden dürfen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin keineswegs - wie von der Beschwerdegegnerin fälschlicherweise behauptet - untätig blieb. Vielmehr ging noch am 23. Dezember 2010 das Formular „Angaben der versicherten Person für den Monat November 2010“ und am 7. Januar 2011 dasjenige betreffend den Dezember 2010 sowie die Lohnabrechnung für den Monat Dezember 2010 ein. Spätestens in diesem Zeitpunkt hätte der Sachbearbeiter reagieren und weitere Abklärungen treffen müssen, zumal die Beschwerdeführerin in den hinterlegten Unterlagen zum Ausdruck brachte, frühestens per Ende Dezember 2010 die Arbeitslosigkeit beendet zu haben.

110 RVJ / ZVR 2013 Soweit sich die Beschwerdegegnerin auf die fehlenden Arbeitsbemühungen für die Monate Dezember 2010 bis März 2011 beruft, bilden diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ebenso wenig führt dieser Umstand zur Beendigung der Arbeitslosigkeit, sondern er stellt allenfalls einen Grund für die Einstellung von Tag- geldern dar. Im Übrigen übersieht die Beschwerdegegnerin, dass die Versicherte zu einer Stellungnahme hätte aufgefordert werden müssen. Auch diesbezüglich blieb die Vorinstanz unverständlicher- weise untätig. Wenn die Beschwerdegegnerin weiter darlegt, die Beschwerde- führerin habe im Beratungsgespräch vom 22. September 2010 eine Zwischenverdienstmöglichkeit auf Nachfrage hin verneint, brachte die Versicherte damit nur zum Ausdruck, dass im Monat September eine solche nicht vorlag. Dass das Thema Zwischenverdienst erstmals im März 2011 angesprochen worden wäre, trifft so auch nicht zu, zumal die Versicherte im November 2010 den Zwischenverdienst noch abrechnen konnte. Wie bereits oben dargelegt, kann die Beschwerdegegnerin auch gestützt auf das Schreiben vom 13. Dezember 2010 nichts zu ihren Gunsten ableiten, da diesbezüglich nicht einmal die Zustellung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, geschweige denn, deren Zeitpunkt. Zu der von der Beschwerdegegnerin gerügten fehlenden Bescheinigungen für den Zwischenverdienst sei festgehalten, dass diese Formulare vom Arbeitgeber auszufüllen sind und gemäss Mitteilung des SECO eine Bescheinigung pro Arbeitsverhältnis ausreicht. Im Zweifelsfall wäre es sodann ohne Weiteres möglich, zumutbar und letztlich zu erwarten gewesen, dass der Personalberater die nötigen Abklärungen trifft, zumal die Versicherte im Januar 2011 die Lohnab- rechnung für den Monat Dezember 2010 hinterlegte und der Personal- berater diesbezüglich schon früher mit der Arbeitgeberin im telefo- nischen Kontakt stand (vgl. Schreiben vom 7. September 2011 Pt. 3). Ferner legte diese mit Mail vom 9. Mai 2011 dar, leider keine Kopien angefertigt zu haben, was sie inskünftig tun werde. Was schliesslich die Bemerkung auf dem Formular „Angaben der versicherten Person für den Monat Dezember 2010“ anbelangt, wonach die Versicherte bemerkte „31.12.2010 beendet arbeitslosig“ und die Frage nach der Arbeitslosigkeit verneinte, sei festgehalten,

RVJ / ZVR 2013 111 dass die Versicherte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der irrigen Annahme war, dass ein höherer Zwischenverdienst zwingend zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führt. Auch diesbezüglich hätte der Sachbearbeiter die Versicherte orientieren und allenfalls nach- fragen müssen, ob sie über den Arbeitsumfang hinaus, den sie bereits innehatte, noch eine Beschäftigung ausüben wolle bzw. dazu bereit sei bzw. dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehen wolle. Nach dem Gesagten steht fest, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Dezember 2010 weiterhin als arbeitslos galt und die Beschwerde- gegnerin den Leistungsanspruch nicht ohne nähere Prüfung hätte einstellen dürfen. Mithin hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf die Zwischenverdienstentschädigungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2010 bis zur Wiederanmeldung im März 2011 zu prüfen und, sofern die Berechnungsvoraussetzungen erfüllt sind, diese auszuzahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.